

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.42 vom 21. April 2015

BS Appellationsgericht, 2015-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2018.42

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.42 du 21 avril 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.42 del 21 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

lit. c) oder wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgestellt hat und die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen (Abs. 2). Die Revision ist zuzulassen, wenn die Abänderung des früheren Urteils wahrscheinlich ist (BGer 6B_758/2015 vom 24. November 2015 E. 1.1). Revisionsverfahren dienen hingegen nicht dazu, rechtskräftige Entscheide immer wieder infrage zu stellen oder gesetzliche Vorschriften über die Rechtsmittelfristen zu umgehen (BGE 130 IV 72 E. 2.2 S. 74; 127 I 133 E. 6 in fine S. 138).

Der Gesuchsteller macht in seiner Eingabe vom 12. November 2018 keinen der gesetzlichen Revisionsgründe geltend. Er übt einzig rein appellatorische Kritik an der Beweiswürdigung der urteilenden Sachgerichte, indem er behauptet, er sei unschuldig verurteilt worden. Damit ist sein Revisionsgesuch offensichtlich unzulässig, so dass in Anwendung von Art. 412 Abs. 2 StPO nicht darauf einzutreten ist.

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang hätte grundsätzlich der Gesuchsteller die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen. Umstandehalber wird jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.